

110/0022/2025

Sachbearbeitung: Abteilung 110  
Az: Christiane Diehl  
Datum: 21.02.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	25.02.2025	Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss	20.03.2025	Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung	27.03.2025	Entscheidung	

## Kommunalwahlen 2026; Gestaltung des Stimmzettels für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

### Beschlussvorschlag:

Auf dem Stimmzettel der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung werden neben den nach § 16 Kommunalwahlgesetz (KWG) vorgeschriebenen gesetzlichen Inhalten folgende weiteren Angaben aufgeführt:

- der Beruf oder Stand,
- das Geburtsjahr,
- nach § 12 Satz 4 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) der benannte Gemeindeteil (Stadtteil) der Hauptwohnung

## **Begründung:**

Gemäß § 16 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) besteht die Möglichkeit, den Stimmzettel der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung um zusätzliche Informationen zu den Bewerberinnen und Bewerbern zu ergänzen.

Bei jedem Wahlvorschlag sind der

1. Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie die
2. Rufnamen und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben.

Auf den Stimmzetteln kann zu jeder Bewerberin und jedem Bewerber zusätzlich

1. der Beruf oder Stand,
2. das Geburtsjahr,
3. der Geburtsname, wenn ein abweichender Familienname geführt wird,
4. ein Ordens- oder Künstlernamen, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, und
5. nach § 12 Satz 4 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) der benannte Gemeindeteil (Stadtteil) der Hauptwohnung

aufgenommen werden. Es können auch einzelne Punkte (z.B. nur der Gemeindeteil) beschlossen werden.

Nach Rücksprache mit den Fraktionen, haben einige die Rückmeldung gegeben, dass sie auf dem Stimmzettel als zusätzliche Daten Beruf oder Stand, das Geburtsjahr und den benannten Gemeindeteil (Stadtteil) der Hauptwohnung abgebildet haben möchten.

Weiterhin wurden auch bei der Kommunalwahl 2021 die zusätzlichen Daten mit angegeben.

Da die zusätzlichen Informationen nicht vorgeschrieben sind, sieht das Gesetz vor, dass die Stadtverordnetenversammlung die entsprechenden Ergänzungen der Stimmzettel bis zwölf Monate vor den Kommunalwahlen beschließen kann.